

Verfahrensreglement der Schlichtungsstelle

Von der Eidg. Postkommission genehmigt am 11. Oktober 2013

Gestützt auf Art. 67 Abs. 1 der Postverordnung erlässt die Schlichtungsstelle folgendes Verfahrensreglement:

1. Aufgaben

Die Schlichtungsstelle vermittelt in zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Kundinnen und Kunden und Anbieterinnen von Postdienstleistungen.

Sie übt ihre Schlichtungsaufgabe unabhängig, unparteiisch, transparent und effizient aus.

2. Zuständigkeit

Die Schlichtungsstelle befasst sich mit Beschwerden von Kundinnen und Kunden zu Geschäften, die durch Anbieterinnen von Postdienstleistungen mit Sitz in der Schweiz getätigt werden. Jede direkt betroffene natürliche oder juristische Person kann sich an sie wenden.

Ein Schlichtungsgesuch ist nur zulässig, wenn:

- a | die einreichende Partei zuvor versucht hat, sich mit der anderen Partei zu einigen;
- b | es zu den im Verfahrensreglement der Schlichtungsstelle festgelegten Bedingungen eingereicht wird;
- c | kein Gericht oder Schiedsgericht mit der Sache befasst ist;
- d | kein Gericht oder Schiedsgericht die Sache bereits rechtskräftig erledigt hat;
- e | es nicht offensichtlich missbräuchlich ist.

Die Schlichtungsstelle prüft ihre Zuständigkeit und die Eintretensvoraussetzungen und entscheidet darüber abschliessend.

3. Fristen / Verjährung

Die Anrufung der Schlichtungsstelle unterbricht oder hemmt den Lauf von rechtlichen Fristen wie Verjährungs-, Verwirkungs-, Gerichts- oder Verwaltungsfristen nicht.

4. Befugnisse

Die Schlichtungsstelle ist befugt, bei der betroffenen Anbieterin alle erforderlichen Auskünfte einzuholen und in die Akten Einsicht

zu nehmen. Mit der Einreichung des Schlichtungsbegehrens erklärt die gesuchstellende Partei ihr Einverständnis dazu.

Die Anbieterin ist verpflichtet, die benötigten Daten zur Verfügung zu stellen.

Die Schlichtungsstelle kann die persönlichen Daten der Parteien bearbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgabe nötig ist.

5. Vorgehen

Die Schlichtungsstelle versucht in formloser mündlicher Verhandlung, die Parteien zu versöhnen. Sie kann sich für ein schriftliches Verfahren entscheiden.

6. Sprachen

Das Schlichtungsverfahren wird nach Wahl der Kundin oder des Kunden in einer der Amtssprachen des Bundes durchgeführt.

7. Einleitung

Das Schlichtungsverfahren wird durch das Schlichtungsgesuch eingeleitet. Dieses ist zusammen mit den relevanten Belegen in Papierform oder elektronisch einzureichen.

Bei elektronischer Übermittlung kann die Schlichtungsstelle verlangen, dass das Gesuch und die Beilagen in Papierform nachgereicht werden.

Im Schlichtungsgesuch sind Name und Adresse der Gegenpartei, der Streitgegenstand und die Begehren zu bezeichnen.

Die Kundin oder der Kunde muss glaubhaft darlegen, dass sie bzw. er sich vorgängig bemüht hat, eine Einigung mit der Anbieterin zu erzielen.

Genügt ein Schlichtungsgesuch den in dieser Bestimmung genannten Anforderungen nicht, setzt die Schlichtungsstelle eine einmalige kurze Nachfrist für Verbesserungen an.

8. Vernehmlassung

Die Schlichtungsstelle stellt das Schlichtungsgesuch der Gegenpartei zu und setzt ihr eine Frist zu einer Vernehmlassung.

Die Vernehmlassung wird der gesuchstellenden Partei zur Kenntnis gebracht.

9. Schriftliches Verfahren

Entscheidet sich die Schlichtungsstelle für ein schriftliches Verfahren, unterbreitet sie den Parteien nach Prüfung der Eingaben einen sachgerechten schriftlichen Schlichtungsvorschlag.

Die Schlichtungsstelle setzt den Parteien eine Frist zur Annahme des Schlichtungsvorschlages oder zu einer Stellungnahme.

10. Mündliches Verfahren

Die Schlichtungsstelle kann die Parteien zu einer mündlichen Schlichtungsverhandlung einladen, falls ihr dies nach den Umständen als geboten erscheint.

Die Schlichtungsstelle hört beide Parteien an, wirkt als Vermittlerin und unterbreitet den Parteien einen sachgerechten mündlichen Schlichtungsvorschlag.

Die Parteien sind an den Schlichtungsvorschlag nicht gebunden.

Auf Verlangen einer Partei erstellt die Schlichtungsstelle einen Bericht über den Ablauf des Schlichtungsverfahrens.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

11. Persönliches Erscheinen

Die Parteien müssen persönlich zur Schlichtungsverhandlung erscheinen.

Wer in einem Zivilprozess prozessfähig ist, kann an einem Schlichtungsverfahren teilnehmen. Nicht prozessfähige Personen handeln durch ihre gesetzlichen Vertreter.

Jeder Verfahrensbeteiligte ist berechtigt, sich durch einen bevollmächtigten Anwalt oder eine Anwältin vertreten zu lassen.

12. Säumnis

Bei Säumnis der gesuchstellenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen. Das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben.

Das Säumnis der Gegenpartei wird der Postkommission gemeldet. Zudem werden der säumigen Gegenpartei die Kosten des Schlichtungsverfahrens auferlegt.

13. Vertraulichkeit des Verfahrens

Aussagen der Parteien dürfen weder protokolliert noch später in einem allfälligen Gerichtsverfahren verwendet werden.

14. Beendigung des Verfahrens

Das Schlichtungsverfahren wird beendet durch:

- a | beidseitige Annahme des Schlichtungsvorschlages mit Unterzeichnung einer Vereinbarung (Vergleich);
- b | Feststellung, dass die Schlichtung gescheitert ist;
- c | Rückzug des Schlichtungsbegehrens;
- d | Abschreibung infolge Säumnis;
- e | Wegfall einer Eintretensvoraussetzung oder Einleitung eines Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahrens in der gleichen Sache.

Wird das Schlichtungsverfahren mit einem Vergleich gemäss litera a. beendet, hat dieser die Wirkung eines Vertrages und kann nur nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts angefochten werden.

Die Beendigung eines Schlichtungsverfahrens gemäss lit. b., c., d. oder e. verhindert eine Zivilklage nicht.

15. Kosten

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens richten sich nach Art. 5 des Gebührenreglements der Postkommission vom 26. August 2013 (<http://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2013/3261.pdf>)

16. Inkrafttreten

Dieses Verfahrensreglement tritt am 15. Oktober 2013 in Kraft.